

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 09.11.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

229.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Jerxheim	494
230.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim	495
231.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Velpke	499
232.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	501
233.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	502
234.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen	503

B. Nichtamtlicher Teil

229.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Jerxheim

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Jerxheim wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 285 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2008.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Jerxheim, den 16. Oktober 2007

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Jerxheim

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 202) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 16. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Jerxheim steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 30,00 €.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
 5. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber, oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - c) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nachgewiesen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden

Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer halbjährlich zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2004 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Jerxheim, den 16. Oktober 2007

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

231. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Velpke

Die Straßenflächen der Gemeindestraßen „An der Bascheriede“ und „Weideweg“ der Gemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr vom 13.07.2007 gewidmet.

Die Straßenflächen der Gemeindestraßen „An der Bascheriede“ und „Weideweg“ sind im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „An der Bascheriede“ besteht aus den Flurstücken 70/5 tlw. und 69/21 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Velpke.
Gesamtlänge: 124 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Weideweg“ besteht aus den Flurstücken 70/5 tlw, 69/33, 69/21 tlw. und 69/30 der Flur 4 der Gemarkung Velpke.
Gesamtlänge: 200 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Velpke.

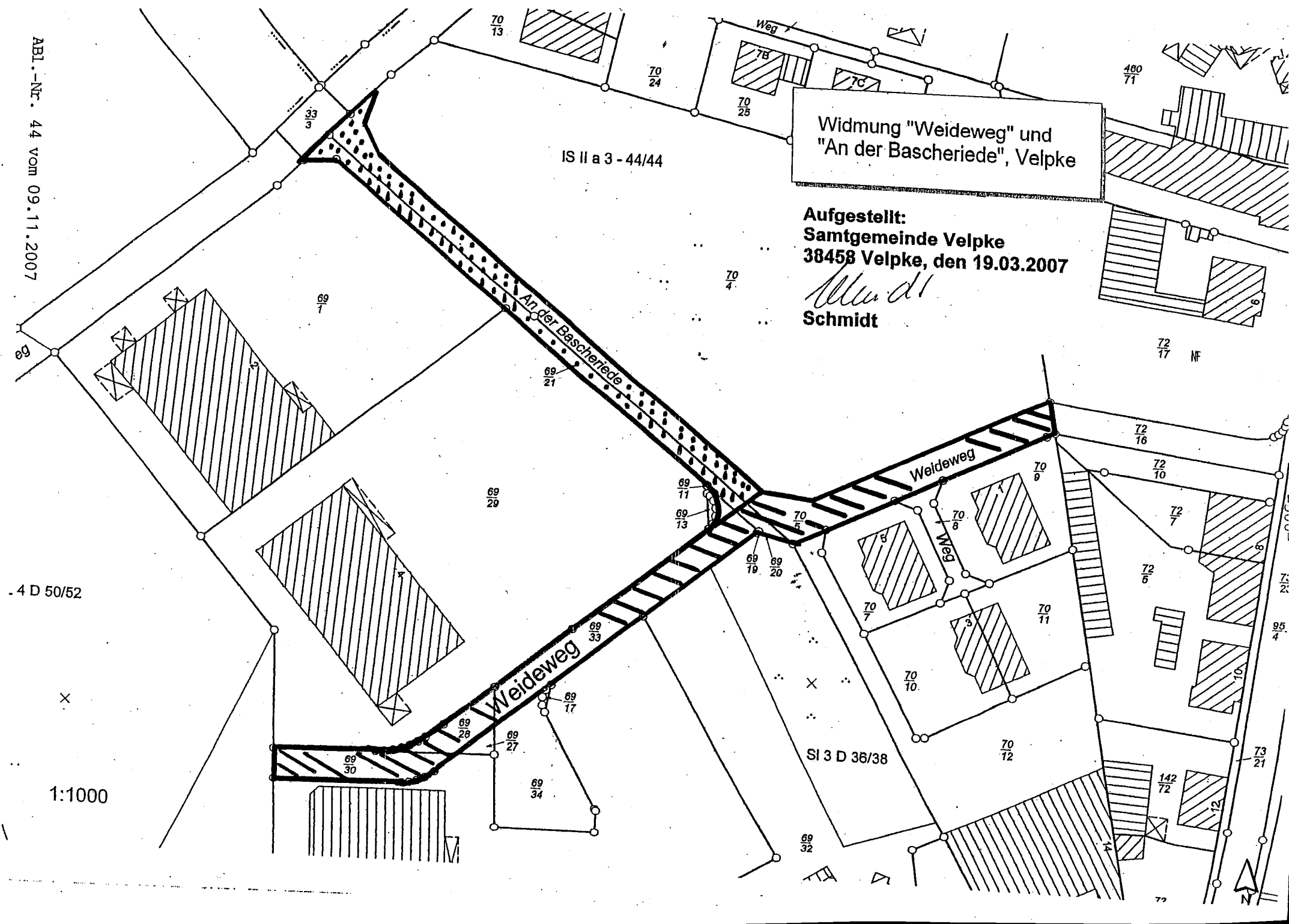
Gegen diese Widmung ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Velpke, den 17.09.2007

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



IS II a 3 - 44/44

Widmung "Weideweg" und
"An der Bascheriede", Velpke

Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
38458 Velpke, den 19.03.2007

M. Schmidt
Schmidt

4 D 50/52

1:1000

SI 3 D 36/38

**232. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 19.11.2007, findet um 11.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Böttcherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 21. öffentlichen Sitzung vom 26.06.2007
5. Qualitätssicherung, Evaluation und Retestierung der Bildungsarbeit der KVHS
6. Jahresabschluss der KVHS für das Haushaltsjahr 2006
7. Beschluss über die Jahresrechnung 2006
8. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2006
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 - 2011 und Haushaltssicherungskonzept 2008
10. Statusbericht Januar - September 2007 der KVHS
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 07.11.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 44 vom 09.11.2007

**233. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Montag, dem 19.11.2007, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. Öffentlichen Sitzung am 24.09.2007
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung
- *mündlicher Sachstandsbericht* -
7. „RegionalVerbund für Ausbildung e.V.“ (RVA);
hier: Zusätzliche Bezuschussung durch den Landkreis Helmstedt ab dem Jahr 2008
8. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008;
hier: Vorgesehene Haushaltsansätze für den Jugendamtsbereich
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 25.10.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat
In Vertretung

gez. Winkler

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 44 vom 09.11.2007

**234. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Haushalt und Finanzen**

Am Dienstag, dem 20.11.2007, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 15.05.2007
6. Beschluss über die Jahresrechnung 2006
7. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2006
8. Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleum
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 und Haushaltssicherungskonzept 2008
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 05.11.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 44 vom 09.11.2007.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian